

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz des Verein

1.1 Der Verein führt den Namen

Bürgerverein Kleineichen e. V.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Rösrath - Kleineichen

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege des Brauchtums, der Kultur und der Geselligkeit innerhalb des Ortes sowie der Betrieb eines Bürgerzentrums als öffentliche Begegnungsstätte.

§ 3 Vereinstätigkeit

Der Verein erfüllt seine Aufgabe durch Abhaltung von Veranstaltungen, Gesellschaftsabenden und vertritt die Belange der Bürger. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Verwendung des Vereinsvermögens

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 5 Eintritt der Mitglieder

5.1 Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person werden.

5.2 Mitglieder ohne Stimmrecht können Jugendliche unter 18 Jahren mit Einverständnisse ihrer Erziehungsberechtigten werden

5.3 Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.

5.4 Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.

§ 6 Austritt der Mitglieder

6.1 Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

6.2 Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen nur zum Schluß des Kalendervierteljahres zulässig.

- 6.3 Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Abs. 6.2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

§ 7 Ausschluss der Mitglieder

- 7.1 Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
7.2 Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
7.3 Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
7.4 Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
7.5 Eine schriftliche eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
7.6 Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
7.7 Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekanntgemacht werden.

§ 8 Streichung der Mitgliedschaft

- 8.1 Ein Mitglied scheidet außerdem durch Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
8.2 Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit 12 Monatsbeiträgen im Rückstand ist und dieser Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 2 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein.
8.3 In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
8.4 Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
8.5 Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht wird.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

- 9.1 Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
9.2 Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
9.3 Der Beitrag ist bei Eintritt in den Bürgerverein fällig. Er ist jährlich im Voraus bargeldlos zu zahlen und für das Beitrittsjahr voll zu entrichten. Der fortlaufende Jahresbeitrag ist jeweils im Juni eines jeden Jahres fällig. Bargeldlose Zahlung erfolgt grundsätzlich durch Abbuchung im Lastschriftverfahren.
9.4 Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr sind beitragsfrei.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 10.1 der Vorstand (§ 11 und § 12 der Satzung)
- 10.2 erweiterter Vorstand
- 10.3 die Mitgliederversammlung (§ 13 - 17 der Satzung)

§ 11 Vorstand

- 11.1 Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, und dem Beisitzer.
- 11.2 Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam, wovon zumindest einer der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sein muss.
- 11.3 Der Vorstand wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 11.4 Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
- 11.5 Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereint werden.
- 11.6 Ein erweiterter Vorstand kann von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 12 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 10.000 € (in Worten : zehntausend Euro) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 13 Berufung der Mitgliederversammlung

- 13.1 Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
 - 13.1.1 wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - 13.1.2 jährlich einmal, möglichst in den ersten Monaten des Kalenderjahres
 - 13.1.3 bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen drei Monaten.
- 13.2 In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der nach Abs.13.1.2 zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

§ 14 Form der Berufung

- 14.1 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen.
- 14.2 Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.
- 14.3 Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 15 Beschlußfähigkeit

- 15.1 Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- 15.2 Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- 15.3 Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 15.2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- 15.4 Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 15.5) zu enthalten.
- 15.5 Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 16 Beschlußfassung

- 16.1 Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- 16.2 Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder.
- 16.3 Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich.
- 16.4 Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich.

§ 17 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- 17.1 Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- 17.2 Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig werden, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- 17.3 Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 18 Auflösung des Vereins

- 18.1 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 16 der Satzung) aufgelöst werden.
- 18.2 Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 11 der Satzung).
- 18.3 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die steuerbegünstigten Körperschaften katholische und evangelische Kirche, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige bzw. kirchliche Zwecke zu verwenden haben. Der Liquidation stehen Aufhebung bzw. Änderung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke gleich.